



Teil 5: Weitere Grundrechtsthemen

§ 14 Allgemeines Freiheitsrecht

(Art. 2 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

I. Gesamtsystematik

- Schutz des Verhaltens und von Rechtspositionen (z.B. Gemeingebrauch, Zulassungsanspruch zu öffentlichen Einrichtungen): Allgemeine Handlungsfreiheit.
- Zustand der Persönlichkeit: Allgemeines Persönlichkeitsrecht



II. Allgemeine Handlungsfreiheit

1. Schutzbereich und Bedeutung

- Jegliches menschliches Verhalten, d.h. nicht nur Schutz des Persönlichkeitskerns (seit BVerfGE 6, 32 (Elfes); explizit fortgeführt in der Rechtssache „Reiten im Walde“; BVerfGE 80, 137 mit Sondervotum *Grimm*)
- Auffanggrundrecht (Subsidiarität), d.h. verdrängt bei Eingreifen einer der anderen Grundrechtsbestimmungen, die den Schutzbedarf vollständig abdeckt



- Wichtige Ausprägungen
 - Vertragsfreiheit
 - Schutz vor Auferlegung von Abgaben
 - Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - Freizeit, Erholung, Sport
 - Autofahren, etc.



- Nicht:
Allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch, aber praktisch doch Schutz davor, durch Normen, welche nicht formell und/oder materiell verfassungskonform sind, Nachteile auferlegt zu bekommen.
- Konsequenz:
Versubjektivierung der Rechtsordnung (großzügige Annahme der Klagebefugnis im Verwaltungsprozess bzw. der Verfassungsbeschwerdebefugnis)



2. Eingriffe und Rechtfertigung

- Ermittlung der Eingriffsqualität nach allgemeinen Grundsätzen
- Rechtfertigung durch „Rechte Anderer“ und „Sittengesetz“ ohne eigenständige Bedeutung
- „Verfassungsmäßige Ordnung“: Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen
 - Gesetzesvorbehalt
 - Verhältnismäßigkeit

Falllösung: *Schwab/Imgarten*, JuS 2019, 549



III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

1. Schutzbereich

- Kein Auffanggrundrecht, sondern Spezialverbürgung
 - Schutz des Person-Seins im Sinne eines autonomen Bereichs privater Lebensgestaltung, in dem Individualität bewahrt und entwickelt werden kann:



- Identität und Individualität:
Kenntnis der eigenen Abstammung, Recht auf selbstbestimmte Sexualität inkl. Nichtgewährung von Einblicken in das Geschlechtsleben (überwiegt das Rechtsschutzinteresse des biologischen Vaters im Zusammenhang mit einem Auskunftsanspruch über andere Geschlechtspartner gegen die Mutter zwecks Durchsetzung eines Regressanspruchs durch den Scheinvater; BVerfG, JZ 2015, 620), Recht auf einen der Sexualität entsprechenden Personenstand (BVerfGE 49,286 und BVerfGE 115, 1 (Transsexualität);
Recht auf selbstbestimmtes Sterben (BverfG, 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 u.a.)



- Schutz des Privatlebens in thematischer (Schutz von Tagebuchaufzeichnungen oder von ärztlichen Aufzeichnungen) und räumlicher Hinsicht, dies teilweise in Ergänzung von Art. 13 Abs. 1 GG
- Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit (inkl. Recht am eigenen Bild und Wort, Schutz der persönlichen Ehre, Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung; all dies nach näherer Konkretisierung durch das Privatrecht).
Zuletzt: Recht auf Vergessenwerden (BVerfG, 6.11.2019, NJW 2020, 300 ff. und 314 ff.).



- Schutz der informationellen Selbstbestimmung (seit der Volkszählungsentscheidung; BVerfGE 65, 1): Schutz gegen Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten. Grundlage des modernen Datenschutzrechts. Neuere Entscheidungen betreffen die Rasterfahndung (BVerfGE 115, 320) und die automatisierte Erfassung von KFZ-Kennzeichen (BVerfGE 120, 378). Hierbei ist teilweise eine Abgrenzung zu Art. 10 (Brief- und Fernmeldegeheimnis) erforderlich. Auch eine „Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete“ stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar (BVerwG, NVwZ 2020, 247).



- Vergleichsweise neuer: Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfGE 120, 274) in Abgrenzung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welche sich auf „einzelne Datenerhebungen“ bezieht, also einen eher punktuellen Schutz bietet, geht es hier um das Gesamtbild von Informationen aus der Nutzung informationstechnischer Systeme (PCs, Smartphones, etc.)
- Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen (Grundlage der Zeugnisverweigerungsrechte)



2. Eingriffe und Rechtfertigung

- Strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung als bei der allgemeinen Handlungsfreiheit dann, wenn der unantastbare Kernbereich (*Intimsphäre*) berührt ist. In der sich daran anschließenden *Privatsphäre* sind Eingriffe bei strenger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und zugunsten überwiegender Allgemeininteressen statthaft, in der daran wiederum anschließenden *Sozialsphäre* können Eingriffe unter allgemeinen Voraussetzungen gerechtfertigt werden.



- Die noch größere Bedeutung des Persönlichkeitsgrundrechts wird in den kommenden Jahren in ihrer Schutzpflichtfunktion gegenüber privat verursachten Beeinträchtigungen liegen, und zwar über die Ausstrahlungswirkung in die einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften.

Falllösungen: *Simon/Lipp*, JuS 2015, 327; *Froese*, JuS 2016, 33 (Bettlverbot); *Nolte/Roggon*, JuS 2015, 801 (Intersexualität).